

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **Schule der MusikKunst**

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule und dem Unterrichtsteilnehmer bzw. bei jungen Schülern mit den gesetzlichen Vertretern.

Die AGB werden, durch die Anmeldung zu einem Kurs/Unterricht, unterfertigt und zur Kenntnis genommen und können über die Internetseite der Musikschule (unter AGB) jederzeit eingesehen werden.

2. Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule und dem Teilnehmer/Schüler sind privatrechtlicher Natur.

Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

3. Verhalten / Aufsicht über die Unterrichtsteilnehmer/Schüler

Der Unterrichtsteilnehmer ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind der Leitung zeitgerecht (bei Bekanntwerden) mitzuteilen. Bleibt ein Teilnehmer dem Unterricht öfter als viermal nacheinander - ohne Mitteilung – fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe, zum Ausschluss von der Teilnahme am Musikschulunterricht führen, wobei die volle Zahlungspflicht bestehen bleibt.

Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Teilnehmers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten Musikunterrichts.

Die Musikschule ist bestrebt, die vereinbarte Leistung (geregelten Unterricht) nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich einzuhalten. Wird die Leistung durch Umstände, die wir nicht verschuldet haben, insbesondere durch Dritter verunmöglicht (z.B. Pandemie u.o. Untersagung durch die Behörde), durch Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen usw. ganz oder teilweise verzögert, oder gar verhindert, so behält sich die Musikschule vor ersatzweise einen Alternativ- Unterricht (z.B. Onlineunterricht o. Ersatztermin) festzulegen.

Bei Minderjährigen ist Voraussetzung, dass die Eltern oder deren Stellvertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen.

Die jüngeren Schüler sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während des vertraglich vereinbarten und tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Daher wird vorausgesetzt, dass der Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt erscheint.

Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.

Der Unterrichtsteilnehmer/Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

4. Ansuchen / Beschwerden

Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind direkt und **ausschließlich** an die Musikschulleitung zu richten.

5. Aufnahme als Unterrichtsteilnehmer/Schüler

Die Teilnahme zum Musikunterricht erfolgt aufgrund der unterfertigten Anmeldung und der daraus folgenden Bestätigung durch die Musikschule. Teilnehmer/Schüler die bereits aufgenommen wurden, haben sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres / Semester für das nächste Schuljahr /

Semester rechtzeitig anzumelden. Bei minderjährigen Schülern ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Das Anmeldeformular, welches über die Internetseite der Musikschule abrufbar ist, ist innerhalb der ersten teilgenommenen Woche, spätestens bis zur zweiten Unterrichtseinheit, an die Musikschule unterfertigt (per Email oder per Post) zu übersenden.

Eine nachträgliche Anmeldung (auch während des Schuljahres) ist grundsätzlich während des Semesters möglich, jedoch ist die Teilnahme erst nach Verfügbarkeit von freien Kursplätzen möglich.

6. Laufzeit des Unterrichtsvertrages

Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres.

Die Musikschule erbringt Ihre vertragliche Leistung durch einen geregelten Unterricht. Hiezu wird am Anfang des Schuljahres (eventuell auch noch im Halbjahr) mit dem Schüler / Erziehungsberechtigten der Zeitpunkt festgelegt. Jedoch behält sich die Musikschule vor sowohl den Inhalt des Unterrichts nach freiem Ermessen (nach Musikschulstandards) zu gestalten, beziehungsweise auch nach eigenem Ermessen das Lehrpersonal (d.h. auch Wechsel während der Vertragszeit) einzusetzen. Demzufolge besteht kein Rechtsanspruch auf den Unterricht ausschließlich auf / mit einem Musiklehrer.

7. Ende / Beendigung des Vertrags

Der Austritt eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in triftig, schriftlich begründeten Fällen möglich.

Die Abmeldung eines Schülers erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.

8. Unterrichtszeiten für Schüler in privaten und öffentlichen Schulen

Die Direktion der Musikschule ist grundsätzlich bemüht den musikalischen Unterricht anhand der Termine der öffentlichen u. privaten Schulen zu berücksichtigen. Dennoch ist der Erziehungsberechtigte / Schüler für die Unterrichtsteilnahme verantwortlich und hat auf etwaige schulische Aktivitäten, im Zeitraum des musikalischen Unterrichts, Bedacht zu nehmen. Somit ist in diesem Fall eine rechtzeitige (bei Bekanntwerden) Abmeldung vom musikalischen Unterricht vorzunehmen.

Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung für Wien bzw. Niederösterreich. Sollte an öffentlichen oder privatrechtlichen Schulen die Unterrichtstätigkeit, aufgrund der schulautonomen Tage, ruhen, wird auch der Musikunterricht ausgesetzt.

9. Versäumte Unterrichtsstunden

Ist der Unterrichtsteilnehmer / Schüler verhindert an einer Unterrichtsstunde teilzunehmen, so hat er die Musikschulleitung rechtzeitig (spätestens 09:00 des Unterrichtstages) telefonisch zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die von Teilnehmer / Schülern nicht in Anspruch genommen wurden. Dennoch wird die Musikschule bemüht sein einen Alternativtermin im Rahmen eines Gruppenunterrichts oder einer Veranstaltungsvorbereitung anzubieten.

10. Verschobene Unterrichtsstunden

Unterrichtsstunden, die wider Erwartung von einer Lehrkraft in Absprache mit der Musikschulleitung verschoben werden, werden von dieser (einer) Lehrkraft nach Vereinbarung mit dem Teilnehmer / Schüler nachgeholt werden.

11. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen

Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Musikschulleitung, in vertretbarem Ausmaß, bewilligt werden. Während der Ferien u. Feiertagen ruht der Unterricht entsprechend der örtlichen Ferien- und Feiertagsordnung für Wien bzw. Niederösterreich.

12. Entgelttarife/Zahlungsmodalitäten

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Alle Entgelte sind Jahresentgelte und berücksichtigen auch die unterrichtsfreie Zeit in den Ferien. Das Entgelt ist grundsätzlich jährlich fällig, kann aber nach Vereinbarung auch zu Beginn der Semester erfolgen. Als Fälligkeitstermin werden am Anfang des Schuljahres der zweite geplante Unterricht festgesetzt, im Falle eine Vereinbarung ist spätestens die erste Februarwoche der Zahlungstermin für das zweite Semester.

Die Entgeltspflicht eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder, dass er dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, fernbleibt.

Alle Zahlungen erfolgen nur bargeldlos auf das in der Rechnung angegebene Konto. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben. Darüber hinaus werden Mahnkosten von zurzeit 1. Mahnung € 5,-, 2. Mahnung € 7,50, 3. Mahnung € 10,00 berechnet.

Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Die Musikschule behält sich vor zuvor auch dritte mit dem Inkasso zu beauftragen, womit gezwungenermaßen die personenbezogene Daten weitergegeben werden (siehe Datenschutz).

Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs.

13. Leihe

Falls vorhanden, können von der Schule Instrumente, Notenmaterialien und diverse Unterrichtsbehelfe an die Schüler verliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zu retournieren, wie sie übernommen wurden (verg. Prekarium).

14. Haftung

Die Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Teilnehmer / Schüler.

Die Teilnehmer / Schüler haften für infolge ihres Verhaltens entstandenen Sach- und Personenschaden.

Beim Unterrichtsbesuch in der Musikschule in den Räumlichkeiten einer (öffentlich / privaten) Schule, handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz.

15. Datenschutz

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten des Teilnehmers / Schülers werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Musikschule gemäß den Regelungen des Datenschutzgesetzes bzw. Datenschutzgrundverordnung. Eine Übermittlung der Daten ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt nicht an Dritte. Durch die Anmeldung erklärt der Unterfertigende das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Näheres ist in der eigens erstellten Informationsbroschüre DATENSCHUTZ ausgeführt und kann auf der Homepage von der Musikschule unter dem Reiter DATENSCHUTZ nachgelesen werden. Ebenso ist diese Informationsbroschüre Teil des abgeschlossenen Unterrichtsvertrags und ist zur Kenntnis zu nehmen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien

Erläuterungen:

- Personenbezogene Bezeichnungen in diesen AGB's gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- Farbe: ■=Änderungen zu den zuvor gültigen („älteren“) AGB's